



DIE GEMEINDEN  
ALTERSWIL, HEITENRIED, ST. ANTONI, ST. URSEN, TAFERS

schliessen betreffend Amtsvormundschaft  
folgende Übereinkunft

---

**1. Grundlagen**

---

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB
- EG ZGB des Kantons Freiburg
- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980; insbesondere Art. 107 und 108
- Gesetz über die Organisation des Vormundtschaftswesens vom 23. November 1949; insbesondere Art. 12

---

**2. Zweck**

---

Die oben genannten Gemeinden des mittleren Sensebezirkes führen eine gemeinsame Amtsvormundschaft in Form einer Geschäftsstelle (im Weiteren als Amtsvormundschaft bezeichnet).

---

**3. Sitz**

---

Der rechtliche Sitz der Amtsvormundschaft ist Tafers.

Die Sitzgemeinde stellt der Amtsvormundschaft die notwendigen Lokalitäten zur Verfügung. Die Amtsvormundschaft schliesst mit der Sitzgemeinde einen Mietvertrag zu marktüblichen Konditionen ab.

---

**4. Aufgaben**

---

Die Amtsvormundschaft führt nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beistandschaften, Beiratschaften und Vormundschaften sowie weitere vormundschaftliche Aufträge, welche ihr vom zuständigen Friedensgericht übertragen werden.

Aufträge an die Amtsvormundschaft kann ausschliesslich das zuständige Friedensgericht erteilen.

---

**5. Aufsicht**

---

Die Amtsvormundschaft legt zuhanden des Friedensgerichts jährlich über jede geführte vormundschaftliche Massnahme Bericht und Rechnung ab, dies gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Für das Ende der vormundschaftlichen Amtsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Amtsvormundschaft weist sich jährlich gegenüber den Gemeinden über die Anzahl, Art sowie der besonderen Feststellungen aus ihrer Tätigkeit mit einem Rechenschaftsbericht aus.

Den Gemeinden kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vom Friedensgericht Einsicht in die Rechnungen eines Bevormundeten gewährt werden, den sie unterstützen oder wenn andere Umstände es rechtfertigen.

---

## **6. Organisation**

---

### **6.1 Das Friedensgericht**

Das Friedensgericht ist die erste vormundschaftliche Aufsichts- und Beschwerdeinstanz der Amtsvormundschaft Täfers.

Das Friedensgericht ist die fachlich vorgesetzte Instanz des Amtsvormundes und beurteilt mindestens einmal jährlich dessen fachliche Auftragsbefreiung.

### **6.2 Die Administrativ- und Personalkommission (ADPEKO)**

#### **6.2.1. Zusammensetzung**

- Jede Gemeinde delegiert einen Vertreter oder einen Stellvertreter mit Stimmrecht.
- Der Leiter der Amtsvormundschaft oder dessen Stellvertreter hat Einsitz mit beratender Stimme.
- Der Friedensrichter wird zu den Sitzungen eingeladen und hat beratende Stimme.
- Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

#### **6.2.2. Arbeitsweise**

- Die ADPEKO bestimmt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.
- Die Amtsdauer entspricht der laufenden Legislatur der Gemeindebehörden.
- Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind mit einfachem Mehr gültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die ADPEKO organisiert sich im übrigen selbst und legt ihre Arbeitsweise in einem Reglement fest.

### **6.2.3. Aufgaben**

Die ADPEKO ist unter anderem verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- Administrative Beaufsichtigung und Unterstützung der Amtsvormundschaft.
- Genehmigung des Voranschlages.
- Verabschiedung der Betriebsrechnung und des Rechenschaftsberichts.
- Erstellen von Organigrammen und Stellenbeschrieben / Pflichtenheften.
- Anstellung und Kündigung des Personals im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
- Behandlung von Raumfragen im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

Die Protokolle der Sitzungen der ADPEKO sind den Gemeinden zur Information vorzulegen.

## **6.3 Die Amtsvormundschaft**

### **6.3.1 Anstellung**

Der Amtsvormund und das administrative Personal werden in Zusammenarbeit mit dem Friedensgericht durch die ADPEKO gewählt, unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- Die ADPEKO schreibt die Stellen zur freien Bewerbung aus.
- Für die Wahl haben nur die Vertreter der Gemeinden Stimmrecht.
- Die Anstellungsverträge werden durch die ADPEKO ausgestellt und unterzeichnet.

Das Personal untersteht:

- Administrativ und personalrechtlich der ADPEKO.
- Der Amtsvormund fachlich dem Friedensgericht.
- Das Administrativpersonal fachlich dem Amtsvormund.

Das Personal wird nach der Besoldungsordnung des Staatspersonals entschädigt (Gehaltsrahmen und Gehaltseinteilung) und gemäss Personalreglement der Sitzgemeinde angestellt.

### **6.3.2 Amtsführung**

Die detaillierten Aufgaben des Personals (Amtsvormund, Administrativpersonal) sind in Stellenbeschrieben/Pflichtenheften festgelegt. Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **6.3.3 Beschwerden, Vorschläge**

Über Beschwerden, Vorschläge, Richtlinien usw. bezüglich Führung der Amtsvormundschaft entscheidet allein das Friedensgericht als Vormundschaftsbehörde.

Vorbehalten bleibt allerdings der Weg an die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes als Aufsichtsbehörde.

---

## **7. Finanzierung**

---

### **7.1 Einnahmen**

Die Amtsvormundschaft finanziert sich aus:

- Entschädigungen der Klienten.
- Diverse Einnahmen.
- Beiträge der Gemeinden (Nettokosten).

### **7.2 Kostenverteiler**

Die aus dieser Übereinkunft entstehenden Nettokosten werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung auf die angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt. Massgebend ist der letztpublizierte, gültige Staatsratsbeschluss über die zivilrechtliche Bevölkerung.

### **7.3 Anzahlungen**

Die Gemeinden leisten jeweils per 15.02. und 15.07. pro rata Anzahlungen entsprechend dem Voranschlag.

### **7.4 Voranschlag**

Der genehmigte Voranschlag für das kommende Jahr ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres den Gemeinden zuzustellen.

### **7.5 Jahresrechnung**

Die Amtsvormundschaft führt die laufende Betriebsrechnung und achtet auf eine rationelle und kostengünstige Aufgabenerfüllung. Mit Einverständnis der ADPEKO kann die Betriebsrechnung durch eine aussenstehende Person geführt werden.

Die Jahresrechnung wird durch die ADPEKO verabschiedet und jährlich bis zum 31. März den Gemeinden zugestellt.

### **7.6 Kontrollstelle**

Die Revision der Jahresrechnung hat rechtzeitig durch die externe Revisionsstelle der Sitzgemeinde zu erfolgen. Die entsprechenden Kosten werden im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung auf die jeweiligen Gemeinden aufgeteilt.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Gemeinden per 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie ersetzt alle früheren Vereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung über die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Amtsvormundschaftsstelle des II. Sensekreises von 1985/1986.

### **8.2 Abänderungen**

Abänderungen dieser Vereinbarung können von den einzelnen Gemeinden, von der Amtsvormundschaft oder dem Friedensgericht vorgeschlagen werden. Zu deren Umsetzung ist die Zustimmung aller Gemeinden notwendig.

### **8.3 Rücktritt**

Eine Gemeinde kann von der Übereinkunft auf Ende Jahr, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, zurücktreten.

### **8.4 Auflösung**

Eine Auflösung kann erfolgen, wenn der vorgesehene Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Zur Umsetzung muss die Mehrheit der Gemeinden zustimmen. Allfällige nicht verteilte Fehlbeträge oder Guthaben werden pro Kopf der Bevölkerung den Gemeinden weiter verrechnet.

### **8.5 Bereinigung von Differenzen**

Alle Differenzen, die sich betreffend Gültigkeit, Erfüllung oder Auslegung der vorliegenden Vereinbarung ergeben werden zuerst gütlich geregelt.

**Genehmigt:**

Alterswil, 15. Feb. 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES ALTERSWIL**

Der Schreiber:

Manfred Burri



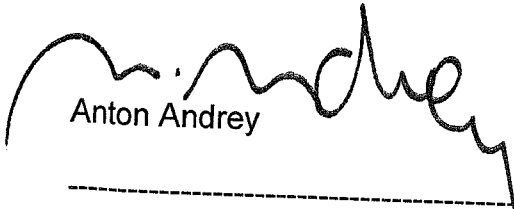
Der Ammann:

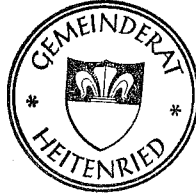
Peter Gross

Heitenried, 23. Feb. 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES HEITENRIED**

Der Schreiber:

  
Anton Andrey



Der Ammann:

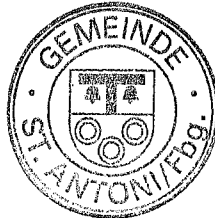
  
Walter Fasel

St. Antoni, 23. 2. 2007

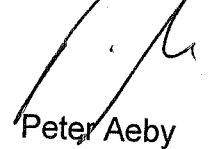
**NAMENS DES GEMEINDERATES ST. ANTONI**

Der Schreiber:

  
Moritz Vonlanthen



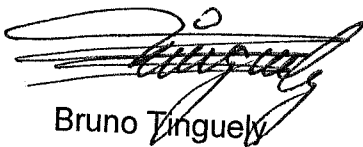
Der Ammann:

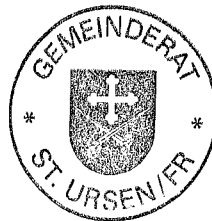
  
Peter Aeby

St. Ursen, 27. FEB. 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES ST. URSEN**

Der Schreiber:

  
Bruno Tinguely



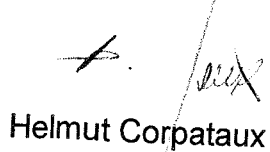
Der Ammann:

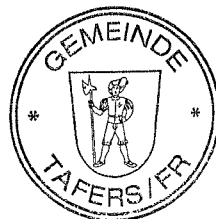
  
Pierre-André Jungo

Tafers, 14. Feb. 2007

**NAMENS DES GEMEINDERATES TAFERS**

Der Schreiber:

  
Helmut Corpataux



Der Ammann:

  
Roman Schwaller